

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0357/2017
Amt/Aktenzeichen 20/20 88 02-04/21	Datum 08.03.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.03.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.03.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.03.2017	Ö

Betreff: Feuerwache II Mainz Innenstadt hier: außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2017
Mainz, 09. März 2017 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt – vorbehaltlich der Haushaltsverfügung der ADD – die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 400.000 EUR im Haushaltsjahr 2017 zur Restabwicklung der Baumaßnahme.

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1.

Der Neubau der Feuerwache II wurde im April 2014 eingeweiht und in Betrieb genommen. Bis zum heutigen Datum ist das Gebäude aber noch nicht komplett fertiggestellt und schlussgerechnet.

Im Zuge des Neubaus wurde beschlossen, einige Aufträge im Bereich der Feuerwehrentechnik (Kranbahn, Pumpenprüfstand und Aufhängung Bootstrailer) vorläufig zurückzustellen, da zu diesem Zeitpunkt die Einhaltung der Kosten noch nicht überschaubar war. Es handelt sich hierbei nicht um Schlüsselgewerke, die für den dauerhaften Betrieb der Wache erforderlich wären. Diese Aufträge wurden zwischenzeitlich erteilt bzw. befinden sich gerade im Vergabeprozess. Hierfür sind noch Mittel in Höhe von 50.000 EUR erforderlich.

Dem Rohbauunternehmer wurde bereits vor Inbetriebnahme ein Teil der Schlussrechnung wegen Mängeln einbehalten. Die Mängelbeseitigung ist erfolgt, sodass eine Auszahlung des Einbehalts erfolgen kann (ca. 177.000 EUR). Weiterhin sind noch Restarbeiten einzelner Gewerke (Aufzug, Elektro) auszuführen (15.000 EUR) und einzelne, bereits beauftragte Leistungen abzurechnen (47.000 EUR).

Zum aktuellen Zeitpunkt sind auch die Leistungen des Generalplaners noch nicht in allen Leistungsphasen erbracht (Lph 9, 55.000 EUR) bzw. abgerechnet (Generalplanung, 56.000 EUR).

Zu 2.

Die noch erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 EUR müssen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. In den meisten der oben aufgeführten Punkte besteht bereits eine vertragliche Vereinbarung, sodass eine Verpflichtung zur Zahlung besteht.

Es handelt sich bei den dargestellten Kosten nicht um Mehrkosten. Gemäß §17, Absatz 2 der GemHVO ist eine Übertragbarkeit der Haushaltsmittel zwei Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes rechtlich nicht mehr zulässig. Zum Ende des Haushaltsjahres 2016 standen für dieses Projekt noch ca. 760.000 EUR zur Verfügung, die aufgrund der oben genannten haushaltsrechtlichen Regelung nicht mehr in den Haushaltsplan 2017 übertragen werden konnten. Die nun außerplanmäßig zur Verfügung zu stellenden Mittel erhöhen somit die Gesamtkosten der Maßnahme nicht.

Zu 3.
keine

Zu 4.
keine

Zu 5.
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 400.000 EUR für das Haushaltsjahr 2017 bei dem Projekt 7.000058.